

85. Ist zur hypothekarischen Belastung eines Familienfideikommisses für ein von der Landeskultur-Rentenbank zu Drainagezwecken bewilligtes Darlehn die Errichtung eines Familienschlusses erforderlich? Gesetz vom 13. Mai 1879, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, § 32 (G. S. S. 367).

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. Januar 1898 i. S. N. (Rl.) w. W. (Bekl.).
Rep. IV. 335/97.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat Drainagearbeiten auf dem Fideikommißgute Wr., dessen gegenwärtiger Besitzer der Beklagte ist, übernommen. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Drainageanlagen hatte der Beklagte die Gewährung eines Darlehns bei der Landeskultur-Rentenbank in Posen nachgesucht und dem Kläger die Valuta dieses Darlehns überwiesen. Auch hatte sich der Beklagte dem Kläger gegenüber verpflichtet, diejenigen von der Rentenbank zu stellenden Anforderungen zu erfüllen, welche rechtlich begründet sein, d. h. auf rechtlicher Grundlage beruhen, würden. Die Rentenbank bewilligte indes das nachgesuchte Darlehn nicht, weil für dasselbe durch Eintragung einer Hypothek auf dem Fideikommißgute Sicherheit bestellt werden müsse, und hierzu ein Familienschluß erforderlich sei. Der Beklagte dagegen hält einen solchen Familienschluß nicht für erforderlich und weigert sich deshalb, denselben herbeizuführen. Der Kläger hat daher beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ein Gesuch um Aufnahme eines Familienschlusses behufs Bewilligung der Belastung der Fideikommißherrschaft Wr. mit einem Meliorationsdarlehn der Landeskultur-Rentenbank in Posen an das Oberlandesgericht zu Posen zu richten und Bemühungen zur Herbeiführung des Familienschlusses aufzuwenden.

Der erste Richter hat den Beklagten nach diesem Antrage verurteilt; dagegen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen ist zur Belastung eines Fideikommissgutes mit einer Hypothek ein Familienschluß erforderlich. Dagegen bestimmt der § 32 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken:

„Soll ein Darlehn zu Drainierungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommissgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommissfolger und der Agnaten die §§ 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, daß die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.“ Die Bestimmung beruht auf einem Beschlusse der 15. Kommission des Hauses der Abgeordneten. In dem Berichte der Kommission heißt es:

„Für § 9 w (jetzt § 32) ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die dort genannten Realberechtigten, Fideikommissfolger und Anwärter, immerhin nur entferntere und eventuelle Rechte auf das Grundstück haben, und daß in den allermeisten Fällen, wo die Descendenz des jetzigen Besitzers zugleich im Fideikommiss folgt, diese Descendenz ohnehin in ihrer Eigenschaft als Allodialerbe die Dispositionen des Vorbesizers anerkennen muß.“

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIII. Legislaturperiode 3. Session 1878/79 Bd. 2 Nr. 107 S. 6.

Der Sinn der Bestimmung ist somit der, daß der Fideikommissbesitzer allein, und ohne daß es der Errichtung eines Familienschlusses oder der Zuziehung von Fideikommissanwärttern bedarf, von der Landeskultur-Rentenbank ein Darlehn zu Drainagezwecken aufnehmen und dafür mit dem Fideikommissgute Hypothek bestellen darf.

Über die Tendenz des Gesetzes vom 13. Mai 1879 sprechen sich die Motive folgendermaßen aus:

„Soviel wird unbedingt als feststehend angenommen werden müssen,

daß die Produkte der einheimischen Landwirtschaft zur Ernährung der Bevölkerung nicht ausreichen, und daß mithin das allgemeine Interesse ausgiebiger und wohlfeiler Ernährung der gesamten Bevölkerung Maßregeln erfordert, welche geeignet sind, der Vermehrung der inländischen Produktion an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln wirksam zu dienen. Zu solchen Maßregeln werden in erster Linie Veranstaltungen gehören, welche dahin zielen, unter angemessenen, d. h. solchen Bedingungen, welche der Natur des bodenwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, Kapitalien bereit zu stellen, mit welchen dauernde, direkte oder indirekte Verbesserungen des Bodens ins Werk gesetzt und folgerweise die Bodenerträge intensiv und extensiv gesteigert werden können.“

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 3. Session der XIII. Legislaturperiode 1878/79 Bd. 1 S. 219.

Das Gesetz verfolgt mithin den Zweck, aus staatswirtschaftlichen Rücksichten und im unmittelbaren Interesse des Staates die Bodenkultur zu heben und dadurch den Nutzen der Gesamtheit der Staatsangehörigen zu fördern. Der Erreichung dieses Zweckes zu dienen ist auch der § 32 des Gesetzes bestimmt. Derselbe enthält daher eine Rechtsnorm des öffentlichen Rechtes.

Vgl. Gareis, Allgemeines Staatsrecht (in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 1), Einleitung S. 7. 13; Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes § 35 (in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1885 S. 89 flg.).

Vermöge dieser ihrer öffentlichrechtlichen Natur ist die Rechtsnorm dem Einflusse der Privatwillkür entzogen. Ihr gegenüber würde deshalb das nach der Behauptung des Klägers in der Stiftungsurkunde des Fideikommisses Wr. enthaltene ausdrückliche Verbot, das Fideikommissgut ohne vorangegangenen Familienschluß mit Hypotheken zu belasten, selbst dann keine rechtliche Wirksamkeit beanspruchen können, wenn es besonders scharf betont und als der unabänderliche Wille des Stifters bezeichnet wäre. Immerhin würde vielmehr das Gesetz ausschließlich entscheidend bleiben. . . .

Der von dem Kläger für die Notwendigkeit eines Familienschlusses herangezogene § 22 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 endlich läßt sich hierfür überhaupt nicht verwerten.

Aus diesen Gründen muß der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß es eines Familienschlusses oder der Zuziehung von Fideikommißanwärtern zum Zwecke der Eintragung eines von der Landeskultur-Rentenbank zu gewährenden Drainage-Darlehn's auf dem Fideikommißgute Wr. nicht bedarf, beigetreten, und demnach die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen werden.“